

was schon die Novelle enthält. Es wird aber weiter für sicher gelten müssen, dass es eben die Novelle wiedergibt; denn wenn auch bekanntlich der Satz von der dreissigjährigen Verjährungsfrist weit verbreitet ist, eine immerhin doch charakteristische Kombination, wie sie in der Aneinanderreihung der drei Sätze gelegen ist, findet sich nirgends anders als in der Novelle, wie auch in der Formulierung des Rechtsinhalts Abhängigkeit von ihrem Texte zu Tage tritt<sup>1</sup>. Man wird dann aber, angesichts des konstatierten Verhältnisses zwischen unserem Kapitel und der Epitome Guelpherbitana, behaupten dürfen, dass ersteres den Charakter einer epitomierten Bearbeitung der Novelle trägt; ja man geht nicht zu weit, wenn man annimmt, dass das *Caput legis Gondobadae* lediglich gerade jene Epitome reproduziert. Dass im dritten Satze das Kapitel eine von der Epitome abweichende Fassung hat, wird hierin seinen Grund haben, dass es, wie der Gebrauch des *Accusativ cum Infinitivo* bezeugt, hier nicht sowohl reproduzieren als vielmehr referieren will; wenn aber die Worte der Epitome an der Spitze des Textes, '*lites omnes*', im Kapitel durch '*Omnes omnino cause*' ersetzt sind, so wird sich im Weiteren hierfür eine Erklärung finden.

Wie begreift sich dann aber angesichts der Tatsache, dass unser Kapitel die Novelle *Valentinians III.*, ja im Wesentlichen nichts weiter als eine Epitome der Novelle wiedergibt, seine Bezeichnung als ein Kapitel der *Lex Gondobada*? War etwa unser Text zwar Reproduktion der Novelle *Valentinians*, aber gleichzeitig auch ein Kapitel des burgundischen Gesetzbuchs? Hiervon kann nicht die Rede sein, selbst wenn man von der Annahme absehen wollte, dass wir in unserem Kapitel mit der Epitome *Guelpherbitana* einem Dokumente begegnen, dessen Entstehung nicht vor, sondern hinter die Abfassungszeit der *Lex Gundobada* fällt<sup>2</sup>. Denn in der *Lex Burgundionum*, der *Lex Gondobada*, die wir besitzen, findet sich unser Kapitel nicht; wohl enthält das Gesetzbuch einen von der Verjährung handelnden Titel (79) '*De praescriptione temporum*' rubriziert und neben mehreren besonderen Bestimmungen (1—4) in einem einzelnen Abschnitt (5) den allgemeinen

---

1) Wendungen unseres Stückes wie '*que mote non fuerint*' und '*de originariis et colonis*', letzteres an der Spitze eines Satzes, finden sich in der Epitome, aber auch schon in der Novelle (§§ 3 u. 4). 2) Vgl. etwa Conrat (Cohn), *Gesch. der Quellen u. der Liter. des Röm. Rechts im früher. Mittelalt.* I, 231 f.